

**Darstellung und Bewertung der im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 69449/05
 –Arbeitstitel: Östlich Reitweg (Campus Deutz der TH Köln) in Köln-Deutz– eingegangenen
 Stellungnahmen:**

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde erstmals vom 22.05. bis zum 26.06.2014 durchgeführt. Aufgrund der Verfahrensunterbrechung bis Dezember 2016 wurde diese frühzeitige Beteiligung vom 08.03. bis 11.04.2017 wiederholt.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zusammenfassend in Kurzform jeweils fortlaufend nummeriert aufgelistet. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Köln		
1.1	Dezernat 52 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
2.	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann nicht von der Freiheit von Kampfmitteln ausgegangen werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen (Aktenzeichen: 22.5-3-5315000-383/14).	Der Stellungnahme wird gefolgt	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.
2.2	Dezernat 26 – Untere Luftfahrtbehörde Auf den Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn bei 168 m über NN wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	Die geplante Bebauung erreicht maximal eine Höhenlage von 76,0 m ü. NHN (entspricht 26 m über Gelände). Der genannte Bauschutzbereich ist nicht betroffen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
2.	Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)		
	<p>Der Teilneubau der Technischen Hochschule Köln, als Campus Deutz ist ein Masterplan-Projekt. Die IHK Köln begrüßt die Entstehung eines modernen Campus, der sich in die umgebene Stadtstruktur einfügt. Im Westen soll der Campus durch ein „Kreativquartier“ mit einer Mischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe z. B. Startup-Firmen ergänzt werden. Dort den neuen Baugebietstyp „urbanes Quartier“ auszuweisen, ist passend.</p>	Kenntnisnahme	-/-
3.	Landschaftsverband Rheinland (LVR)		
	<p>Amt für Denkmalpflege im Rheinland</p> <p>1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt das Baudenkmal „Ingenieurwissenschaftliches Zentrum der Fachhochschule Köln“ (IWZ).</p> <p>2. Das Denkmal sei bedeutend für die Geschichte des Menschen und für die Städte und Siedlungen. Sein Erhalt würde aus wissenschaftlichen, hier allgemeinhistorischen, architektur- und ortsgeschichtlichen, sowie aus städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>3. Die geschützten Gebäude seien außerdem grundrissgenau mit einer roten Baulinie zu sichern.</p> <p>4. Des Weiteren ist das Baudenkmal auch im Text angemessen zu würdigen. Auch im Umweltbericht müssen Kennzeichnung und Würdigung erfolgen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	<p>Zu 1. Der Gebäudekomplex des IWZ wurde durch die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Köln im Jahr 2013 unter Denkmalschutz gestellt.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln hat jedoch am 24.05.2013 eine unbefristete denkmalrechtliche Abbrucherlaubnis für das IWZ erteilt. Hierbei hat die Bezirksregierung festgestellt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse den Abriss des IWZ verlangt. Insbesondere hatte in dem Erlaubnisverfahren das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW umfassend dargelegt, dass die Anforderungen an einen zeitgemäßen Studienbetrieb in dem bestehenden Gebäude nicht erfüllt werden können und diese einen Erhalt des IWZ nicht zulassen.</p> <p>Zu 2. Der Erhalt des IWZ liegt nicht im öffentlichen Interesse. Infolge der unter 1. dargestellten Sach- und Rechtslage ist das IWZ auch nicht mehr in der Denkmalliste der Stadt Köln aufgeführt.</p> <p>Zu 3. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich durch eigenständige Signatur übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Nach dem zuvor zitierten Wortlaut der Vorschrift erfolgt keine</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
			nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan für ehemalige Denkmäler oder von Denkmälern, für die eine rechtsverbindliche Abbruchgenehmigung bereits vorliegt. Zu 4. In der Begründung wird auf die bestehende denkmalrechtliche Abbrucherlaubnis Bezug genommen. Aufgrund des Vorliegens dieser Abbrucherlaubnis ist die vorherige Unterschutzstellung des IWZ für die nachfolgenden Abwägungsentscheidungen im Bebauungsplanverfahren nicht mehr von Belang.
5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
6.	Polizeipräsidium Köln		
6.1	Führungsstelle Verkehr		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
6.2	Kriminalprävention		
	Keine Bedenken. Bei der weiteren Planung kann das Beratungsangebot der Polizei in Anspruch genommen werden.	Kenntnisnahme	-/-
7.	Bundesamt für Infrastruktur u. a., Bonn		
	Keine Bedenken. Sollten bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m überschreiten, sollten die Planunterlagen in jedem Einzelfall vor Erteilung der Baugenehmigung zu Prüfung vorgelegt werden.	Kenntnisnahme	Die geplante Bebauung erreicht maximal eine Höhenlage von 76,0 m ü. NHN (entspricht 26 m über Gelände). Der genannte Bauschutzbereich ist nicht betroffen.
8.	Deutsche Telekom AG, Köln		
	Keine Bedenken. Auf die Sicherung vor Baubeginn beziehungsweise den Rückbau von Glasfaserkabeln auf dem Gelände wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	-/-
9.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-

10.	Stadtwerke Köln GmbH		
	<p>Aus dem städtebaulichen Planungskonzept sollte keine Relevanz zur weiteren Entwicklung der angrenzenden Flächen, insbesondere des Wohnhausgrundstücke an der Camberger Straße abgeleitet werden.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde das Betriebsgrundstück der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB) an der Gießener Straße an den BLB NRW veräußert. Der Umzug der AWB auf das Grundstück an der Christian-Sünner-Straße wird voraussichtlich 2020 erfolgen. Eine Umsetzung der Planungen kann daher erst nach der Errichtung des neuen Betriebshofes und der Verlagerung des alten Betriebshofes durchgeführt werden. Solange muss sichergestellt sein, dass der Betrieb der AWB nicht beeinträchtigt wird. Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Konzerngesellschaften (RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH, Kölner Verkehrs-Betriebe AG) haben ebenfalls gegen keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen diverse Leitungen der RheinEnergie AG, die für die Versorgung der Technischen Hochschule sowie deren Umfeld erforderlich sind. Diese müssen demnach bestehen bleiben, sodass hiermit die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die jeweiligen Leitungstrassen im Bebauungsplan angeregt wird. Aufgrund der angestrebten Änderung der Bebauungsstruktur und des zusätzlich geplanten „Kreativquartiers“ könnten jedoch Anpassungen an den Betriebsmitteln erforderlich werden. Daher sollten angestrebte Anschlussänderungen mitgeteilt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im direkten Umfeld des Plangebietes Leitungen des Fernwärmenetzes der RheinEnergie AG bestehen und somit zur Versorgung der Neubebauung eingeplant werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme beziehungsweise der Stellungnahme wird teilweise gefolgt</p>	<p>Die im Masterplan dargestellte Mantelbebauung auf der Ostseite des Deutzer Rings im Bereich Camberger Straße in Köln-Kalk ist nicht Gegenstand des Planverfahrens für den Campus Deutz.</p> <p>Soweit Leitungen im Plangebiet benötigt und erhalten werden, erfolgt die planungsrechtliche Sicherung im Rahmen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.</p>

11.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: Der im Plangebiet befindliche Abwasserkanal DN 1800/2000 ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen und durch Leitungsrecht zu sichern.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregen sind geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge zu entwickeln und in die Bauleitplanung zu integrieren. Für das Plangebiet sollten die Wege der inneren Erschließung so modelliert werden, dass der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser im Rahmen von Starkregenereignissen für das Gesamtgrundstück in Richtung der Grünfläche bzw. des Sportplatzes gewährleistet ist.</p>	Stellungnahme wird gefolgt	<p>Der Abwasserkanal wird durch die Planung berücksichtigt. Insbesondere wird der Kanal einschließlich Schutzstreifen nicht überbaut.</p> <p>Der Masterplan berücksichtigt mit ausreichend breiten Erschließungskorridoren und Freiraumbereichen auf der städtebaulichen Planungsebene des Bebauungsplanes bereits wesentliche städtebauliche Elemente für den weitgehend schadlosen Abfluss von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen. Daher wird von einer Verbesserung der oben dargestellten Ausgangssituation durch die Neuplanung ausgegangen.</p> <p>In den weiteren Planungen werden die erforderlichen Überflutungsbetrachtungen im Fall von Starkregenereignissen vorgenommen.</p>
12.	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln		
	<p>Auf die Einhaltung der RAS 06 bezüglich der Errichtung der Zuwegungen und Wendeanlagen wird hingewiesen.</p> <p>Außerdem sollte § 10 (Standplätze für Abfallbehälter) der Abfallsatzung der Stadt Köln berücksichtigt werden.</p>	Stellungnahme wird gefolgt	<p>Die geplante innere Erschließung des Campus Deutz und die Anbindungen an die örtlichen Straßen und Wege wird die RAS 06 berücksichtigen. Ergänzend werden durch das Verkehrsgutachten Überprüfungen von Einfahrten und Kurvenradien mit Schleppkurven vorgenommen.</p> <p>Die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan-Entwurf zur Abfallsatzung der Stadt Köln wird geprüft.</p>

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Immissionsschutz
Handwerkskammer zu Köln